

# Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Schleswig-Holstein

Erarbeitet von Sarah Klemm

## I. VEREINTE NATIONEN UND EUROPÄISCHE UNION

### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein\_e Expert\_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

### **Grundrechtecharta der Europäischen Union:**

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

### **Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:**

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

## II. BUNDESEBENE

### **Grundgesetz:**

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

### **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:**

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

### **Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:**

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie legen demnach eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für Biologie, Chemie und Physik.

### ***Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:***

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler\_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund\_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur): „Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

### III. LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

#### **Kinderschutzgesetz:**

KJSchutzWG § 2 (4): „Land und Kommunen beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die besonderen Anforderungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der unterschiedlichen Wertvorstellung, der Herkunft oder einer Behinderung von Kindern und Jugendlichen.“

#### **Jugendförderungsgesetz:**

JuFöG § 2 (2): „Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen jeglichen Geschlechtes sowie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben.“

JuFöG § 7 (2): „Leitideen der Jugendarbeit sind insbesondere:

1. gesellschaftliche Mitverantwortung im Sinne von demokratischer Mitgestaltung des gesellschaftlichen Wandels,
2. Selbstbestimmung als Interesse, sich zu unabhängigen Menschen zu entwickeln,
3. Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter,
4. die über Gruppen und Generationen hinausgehende Solidarität im Sinne von Teilhabe und Inklusion [...].“

JuFöG § 7 (3): „Ein besonderes Ziel der Jugendarbeit ist die Entwicklung von Toleranz gegenüber allen Menschen angesichts der Vielfalt der Lebensumstände und -entwürfe.“

JuFöG § 10: „Geschlechtsspezifische Jugendarbeit soll auf die Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter hinwirken. Sie soll die Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung über die Stärkung vielfältiger Identitäten und des Selbstbewusstseins entwickeln und fördern sowie den besonderen Interessen- und Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen, Jungen und jungen Männern sowie Kindern und Jugendlichen mit einer anderen Geschlechtszugehörigkeit gerecht werden. Sie soll eigenständige Ansätze und Angebote in allen Bereichen der Jugendarbeit entwickeln.“

JuFöG § 18: „Gesundheitliche Bildung soll über gesunde Lebensweisen informieren, über Gefahren des Gebrauchs von Suchtmitteln aufklären und Gesundheitsschäden bei jungen Menschen vorbeugen helfen. Sie soll dazu beitragen, daß junge Menschen lernen, mit psychischen Konfliktlagen positiv umzugehen. Sexualpädagogik ist Bestandteil der gesundheitlichen Jugendbildung.“

## **Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein:**

SchulG § 4 (7): „Die Bildungswege sind so zu gestalten, dass jungen Menschen unabhängig von der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung oder der nationalen Herkunft ihrer Eltern und unabhängig von ihrer Geschlechtszugehörigkeit der Zugang zu allen Schularten eröffnet und ein Schulabschluss ermöglicht wird, der ihrer Begabung, ihren Fähigkeiten und ihrer Neigung entspricht.“

SchulG § 4 (9): „Auftrag der Schule ist es auch, die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise durch fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht zu ergänzen.“

SchulG § 69 (2): „Die Elternversammlung dient der Unterrichtung der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung, Schulbücher und andere Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler. Die Eltern erörtern mit den Lehrkräften die pädagogischen Angelegenheiten, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam betreffen, einschließlich Fragen des Sexualkundeunterrichts.“

Schleswig-Holstein ist eines der wenigen Bundesländer ohne eigene Richtlinie zur Sexualerziehung. Inhalte werden in den fachbezogenen Lehrplänen geregelt.

## **Lehrpläne für die Primarstufe:**

### ***Heimat- und Sachunterricht:***

Zu den Inhalten gehören:

- Zärtlichkeit, Gefühle, körperliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen, Familienformen und ihre Veränderungen, Verschiedenartigkeit der Menschen (S. 100)
- Körperteile des Menschen, Schwangerschaft, Geburt, Sexualität (S. 104)

## **Fachanforderungen für die Sekundarstufen I und II:**

Ab dem Schuljahr 2014/15 ersetzen die Fachanforderungen sukzessive die Lehrpläne der allgemein bildenden Schulen. Sie sind Lehrpläne im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und abschlussbezogen formuliert. Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie das Fach Naturwissenschaften gelten auslaufend weiter und treten jahrgangsstufenweise bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 (Sekundarstufe I) bzw. 2015/16 (Sekundarstufe II) außer Kraft. Sie werden daher im Folgenden nicht mehr aufgeführt, können auf dem Lehrplanportal des Landes Schleswig-Holstein (<http://lehrplan.lernnetz.de/>) jedoch noch eingesehen werden.

### **Allgemeiner Teil:**

„Die Auseinandersetzung mit Kernproblemen richtet sich insbesondere auf:  
Grundwerte menschlichen Zusammenlebens: Menschenrechte, das friedliche Zusammenleben in einer Welt mit unterschiedlichen Kulturen, Religionen, Gesellschaftsformen, Völkern und Nationen [...]  
Gleichstellung und Diversität: Entfaltungsmöglichkeiten der Geschlechter, Wahrung des Gleichberechtigungsgebots, Wertschätzung gesellschaftlicher Vielfalt  
Partizipation: Recht aller Menschen zur verantwortungsvollen Mit-Gestaltung ihrer soziokulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse“ (S. 8 f.).

„Aufgabenfelder von besonderer Bedeutung:  
[...]

Inklusive Schule: Die inklusive Schule zeichnet sich dadurch aus, dass sie in allen Schularten und Schulstufen Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam beschult und ihren Unterricht auf eine Schülerschaft in der ganzen Bandbreite ihrer Heterogenität ausrichtet. Diese Heterogenität bezieht sich nicht allein auf Behinderung oder sonderpädagogischen Förderbedarf. Sie steht generell für Vielfalt und schließt beispielsweise die Hochbegabung ebenso ein wie den Migrationshintergrund oder unterschiedliche soziale Ausgangslagen.“ (S. 9)

### **Fachanforderungen Naturwissenschaften**

Inhalte der Jahrgangsstufe 5/6 sind u.a.:

→ individuelle Entwicklung des Menschen (Zeugung, Schwangerschaft, Geburt, Kindheit, Entwicklung zu Mann und Frau), Sexualität des Menschen, sexuelle Orientierung, Verhütungsmethoden (S. 32)

Inhalte der Jahrgangsstufe 7/8 sind u.a.:

→ Funktion der Sexualorgane, Zyklus der Frau, Hormone, hormonelle Verhütungsmittel, Stress und Entspannung, sexuelle Orientierung (S. 30)

→ Sexuelle Orientierung ist auch in der Jahrgangsstufe 9/10 verpflichtender Inhalt (S. 34).

### **Fachanforderungen Weltkunde**

Inhalte der Jahrgangsstufe 10 sind u.a.:

→ Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern und ihre Ursachen („gender gap“), Rollenverhalten, Familienbild im Wandel (S. 39)

## **Echte Vielfalt – Aktionsplan zur Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten Schleswig-Holstein:**

Der Aktionsplan unter dem Motto „Echte Vielfalt“ wurde 2014 vom Lesben- und Schwulenverband (LSVD) Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung Schleswig-Holstein erstellt und umgesetzt. Andere Vereine und Initiativen wurden ebenfalls eingebunden.

Zu den Aktivitäten im Rahmen des Aktionsplans gehört das **Präventionsprojekt ECHTE Vielfalt ... macht Schule!** Es beinhaltet die Entwicklung von Unterrichts- und Fortbildungsangeboten über verschiedene Lebens- und Liebesweisen für Grundschulen, durch das PETZE-Institut für Gewaltprävention in Kooperation mit dem LSVD, den SchLAU-Projekten des Landes, dem Landeselternbeirat der Grundschulen und Förderzentren und anderen Akteuren. Ziel ist es, Akzeptanz und Vielfalt kindgerecht zu vermitteln und Diskriminierung und Homophobie frühzeitig entgegenzuwirken. Die entwickelten Materialien wurden allerdings bislang nicht veröffentlicht und eingesetzt.

Im Rahmen des Aktionsplans wurde die **Broschüre „Wortschatz – Begriffe zur Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“** veröffentlicht, die auf der Webseite heruntergeladen werden kann.

*Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

## Quellen

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: [http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa\\_grundrechtecharta/\\_30.03.2010.pdf](http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf) [02.04.16].

Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten Schleswig-Holstein. URL: <http://echtevielfalt.de/> [28.11.16].

Fachanforderungen für die Sekundarstufe I und II. URL: <http://www.lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=199> [14.04.16].

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].

Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].

Jugendförderungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=JuF%C3%B6G+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true> [14.04.16].

Kinderschutzgesetz. URL: [http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/10w9/page/bssshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KJSchutzWGS2008rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/10w9/page/bssshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-KJSchutzWGS2008rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint) [14.04.16].

Lehrpläne für die Primarstufe. URL: <http://www.lehrplan.lernnetz.de/index.php?wahl=4> [14.04.16].

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz. URL: <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true> [14.04.16].

Taz.de (20.09.16): Sexuelle Vielfalt eingestampft. URL: <http://www.taz.de/!5338187/> [28.11.16].

United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**